

4376 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Bundesrates

B e r i c h t
des Finanzausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 13. November 1992 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Nullkuponfondsgesetz geändert wird

Durch den gegenständlichen Gesetzesbeschluß soll die Entwicklung der in- und ausländischen Geld- und Kapitalmärkte sowie die Einführung bzw. Verfeinerung von Finanzierungsinstrumenten, die seit dem Inkrafttreten des Nullkuponfondsgesetzes 1986 stattgefunden haben, Berücksichtigung finden.

Zur Erreichung dieses Zieles enthält der Gesetzesbeschluß des Nationalrates folgende Maßnahmen:

- Abgrenzung der Nullkuponfinanzschulden im Sinne dieses Bundesgesetzes durch Schaffung einer Mindestlaufzeit als Voraussetzung für entsprechende Subsumption der Schuld
- Ausdrücklicher Hinweis auf mit Nullkuponfonds-Schulden eventuell verbundene Währungstauschverträge, die während ihrer Laufzeit zu bedienen sind, und Ausnahme dieser Schulden vom Erfordernis, Rückstellungen zu schaffen. Dies käme einer doppelten Vorsorge gleich
- Keine direkte und unmittelbare Finanzierung des Bundes durch den Nullkuponfonds. Die Fondsverwaltung hat jedoch die Möglichkeit, in Entsprechung ihres Auftrages zur bestmöglichen Veranlagung Bundestitel zu erwerben. Eine Schlechterstellung des Nullkuponfonds gegenüber anderen Investoren soll vermieden werden.
- Bei Ermittlung der zahlungswirksamen realisierten Veranlagungserträge hat unter Berücksichtigung der Verrechnungsvorschriften des Bundes eine Zinsabgrenzung sowie eine Berücksichtigung der buchmäßigen Gewinne und Verluste zu unterbleiben.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 17. November 1992 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanzausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 13. November 1992 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Nullkuponfondsgesetz geändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1992 11 17

Stefan Prähauser
Berichterstatte

Anna Elisabeth H a s e l b a c h
Vorsitzende